

SATZUNG

der Ortsgemeinde Kollweiler über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 21.07.2020

Der Ortsgemeinderat Kollweiler hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, am 22.06.2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung wird zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie zur Erzielung von städtebaulichen Maßnahmen in der Ortsgemeinde Kollweiler erlassen. In § 2 wird der Bereich festgesetzt, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden und an dem ein besonderes Vorkaufsrecht besteht.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die nachgenannten Grundstücke entlang der Hauptstraße in der Ortsgemeinde Kollweiler:

Pl.-Nr. 91/1, 2582, 42/7, 42/13, 43/1, 49/2, 49/1, 364/4, 362/1, 363/1, 367, 2186, 368, 52, 52/2, 55/2

-Neugestaltung und Entschärfung der problematischen Parkplatzsituation rund um das Bürgerhaus und eine eventuelle Erweiterung der bestehenden Feuerweereinheit der Verbandsgemeinde Weilerbach.

Die genannten Grundstücke sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1), Maßstab 1: 1500, die Bestandteil der Satzung sind, dargestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kollweiler, den 21.07.2020



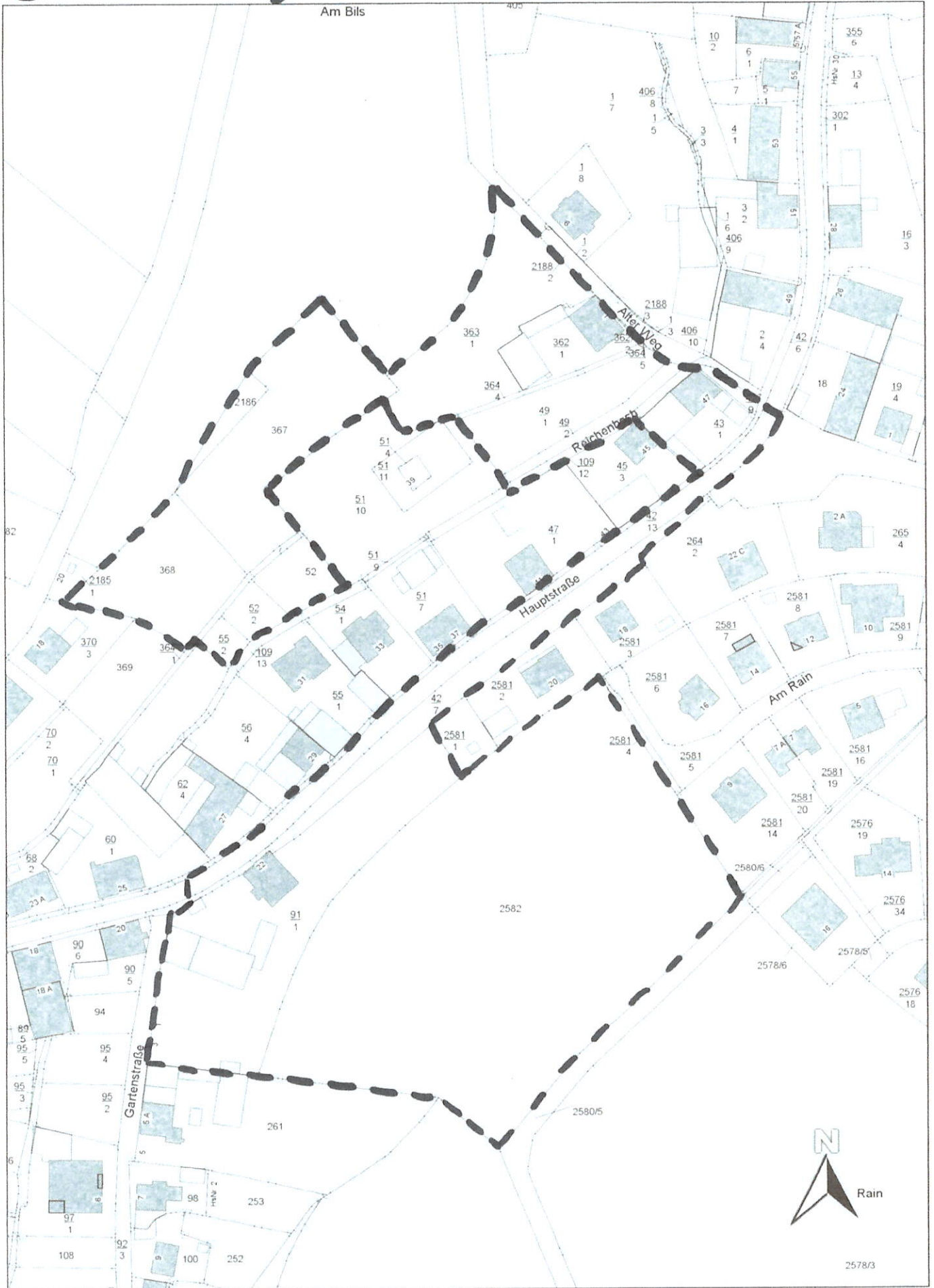
Claudia Zahneißer
Ortsbürgermeisterin





Anlage 1 Verkaufssatzung Entlang Hauptstraße Kolkweier

Geo-Info-System
Basis-DE /
LVermGeoRP 2019



2578/3